



**STADTSPORTBUND
MÖNCHENGLADBACH E.V.**

Satzung

**in der geänderten Fassung
vom 27. Mai 1998**

§ 8

Beiträge

Über die Beitragserhebung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

Alle von der Mitgliederversammlung, dem Hauptausschuss, dem Vorstand und dem engeren Vorstand gefassten Beschlüsse sind in genauem Wortlaut zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung

Bei einer Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, die Mitglieder des engeren Vorstandes Liquidatoren.

§ 6 Abs. 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Ordnungen

Der Stadtsportbund kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen geben, die für die Mitglieder und für die Organe des Stadtsportbundes zwar verbindlich, aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

§ 12

Wirksamkeit

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 08. Mai 1989 außer Kraft.

- d) der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Vorsitzenden der Sportjugend besteht.
2. Vorstand und engerer Vorstand werden auf unbestimmte Zeit gewählt.
 3. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt, im Falle seiner Verhinderung wird der Stadtsportbund vertreten durch den Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes. Die Verhinderung braucht im Einzelfalle nicht nachgewiesen zu werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Diese müssen stattfinden, wenn 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder durch Aushang in der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes einzuberufen. Ladung nebst Tagesordnung müssen spätestens am 15. Tag vor der Versammlung abgesandt oder durch Aushang bekannt gemacht werden.
3. Die Einberufung des Hauptausschusses und des Vorstandes erfolgt ohne Einhaltung von Formen und Fristen.
4. Die Organe des Stadtsportbundes entscheiden durch die anwesenden Stimmberechtigten wie folgt:
 - a) bei Auflösung des Stadtsportbundes und bei Änderung seines Zweckes mit 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen,
 - b) bei Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung sowie bei Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten mit 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen,
 - c) in allen übrigen Fällen, und soweit nichts anderes geregelt ist, mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
5. Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

Aus Anlass der am 1.1.1975 in Kraft getretenen Gebietsreform erfolgt die Neugründung eines Stadtsportbundes auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Mönchengladbach. Dieser ist Rechtsnachfolger der Stadtsportbünde aus den früheren Gemeindegebieten Mönchengladbach und Rheydt und erfasst die Sportvereine der ehemaligen Gemeinde Wickrath.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Stadtsportbund Mönchengladbach“, er ist in das Vereinsregister, Reg.-Nr. 924, beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen. Er ist dem Landessportbund NRW e.V. angeschlossen.

Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Der Stadtsportbund verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Stadtsportbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Stadtsportbundes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der sportlichen Interessen der gesamten Bevölkerung der Stadt Mönchengladbach, wobei die Förderung des Jugendsportes dringlich ist. Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Stadtsportbund Mönchengladbach als Dachorganisation aller Sporttreibenden Vereine des Stadtgebietes alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung des Vereinszweckes notwendig und geeignet erscheinen.
5. Beim Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Stadtsportbundes erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen des Stadtsportbundes.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtsportbundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein verbleibendes Vermögen an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Stadtsportbundes können alle Sportvereine werden, die
 - a) ihren Sitz in Mönchengladbach haben,
 - b) Mitglied eines dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. oder dem Deutschen Sportbund e.V. angeschlossenen Fachverbandes sind,
 - c) eine aktive Jugendarbeit im sportlichen Bereich nachweisen. Vom Erfordernis der Jugendarbeit ist nur dann abzusehen, wenn sich dies aus der Natur der Sache oder der sportlichen Betätigung oder aus gesetzlichen Vorschriften als zwangsläufig ergibt.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Sportvereine, die Mitglied eines Verbandes sind, der dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. oder dem Deutschen Sportbund e.V. als außerordentliche Mitgliedsorganisation oder als Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung angehören,
 - b) natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen, die den Sport unterstützen.
3. Ordentliche Mitglieder gem. Abs. 1 und außerordentliche Mitglieder nach Abs. 2 a haben ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen.
4. Ehrenmitglieder können Personen oder Vereinigungen werden, die sich in besonderer Weise um den Stadtsportbund verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.

5. Ehrenpräsidenten können ehemalige Präsidenten des Stadtsportbundes werden, die sich in außerordentlicher Weise um den Stadtsportbund verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Stadtsportbund entscheidet der Hauptausschuss.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch Auflösung eines korporativen Mitgliedes,
 - c) durch den Ausschluss, über den der Hauptausschuss entscheidet.

§ 5

Sportjugend

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Vorwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 6

Organe des Stadtsportbundes

1. Organe des Stadtsportbundes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Hauptausschuss, der aus einem von der Geschäftsordnung zu bestimmenden Personenkreis besteht,
 - c) der Vorstand, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Vorsitzenden der Sportjugend und seinem Stellvertreter und den Beauftragten für: Frauensport, Sportabzeichen, Bildungswerk, Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Lehrarbeit, Sportjugend, Schulsport, sportärztliche Belange, Breitensport, Leistungssport besteht.